

## **LEITUNGSWASSER - Solarthermieanlagen - LW1121.15**

Abweichend von Artikel 2 Punkt 7 der AWB gelten als mitversichert:

- Schäden durch das Austreten von Wasser aus Solarthermieanlagen.
- Bruchschäden, sowie Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung einschließlich der hiefür erforderlichen Nebenarbeiten am Rohrleitungssystem von Solarthermieanlagen des versicherten Gebäudes (auch innerhalb des Kollektors). Artikel 2 Punkt 4 der AWB bleibt bis auf diese Erweiterung unverändert aufrecht.
- Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Solarthermieanlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens an der Solarthermieanlage.

Für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers freistehende Solarthermieanlagen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies auf der Polizze besonders vereinbart ist.